

Statuten (Version vom 8. Oktober 2016)

I. Firma, Sitz

- 1a Unter dem Namen Schweizerische Raumfahrt-Vereinigung (SRV) [Swiss Space Association (SSA), Association Spatiale Suisse, Associazione Spaziale Svizzera] besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1b Die SRV ist durch Fusion vom 20. bzw. 21. März 1993 aus der SAA (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Astronautik, gegründet 1951), der SAFR (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Raketentechnik, gegründet 1959) und der SVWT (Schweizerische Vereinigung für Weltraumtechnik, gegründet 1965) hervorgegangen.
- 1c Der Sitz der Vereinigung befindet sich in Burgdorf.

II. Zweck der Vereinigung

- 2a Die SRV vereinigt Personen und Organisationen, natürliche und juristische, die sich für die Raumfahrt interessieren oder sich mit ihr befassen. Sie trägt zur Verbreitung von raumfahrtbezogenem Wissen bei, um dieses einer breiten Öffentlichkeit zugänglich und verständlich zu machen. Sie fördert die Pflege von Freundschaft und Geselligkeit unter Raumfahrtinteressierten.
- 2b Die SRV ist politisch und konfessionell neutral.
- 2c Die Mittel zur Erreichung des Zweckes der Vereinigung sind insbesondere:
- Informations- und Erfahrungsaustausch
 - Orientierung der Mitglieder und der Öffentlichkeit
 - Förderung von spezifischen Interessen, Vorhaben und Anlässen mit Bezug auf die Raumfahrt
 - Informationsaustausch mit schweizerischen, ausländischen und internationalen Organisationen.
- 2d Die SRV publiziert interessante Informationen bezüglich Raumfahrt mittels "Mailings" und einer Webseite; sie verfügt auch über ein Archiv von raumfahrtspezifischen Dokumenten und Medien.
- 2e Die SRV arbeitet mit bestehenden Organisationen zusammen, wo diese ähnliche Ziele verfolgen, wobei Doppelspurigkeiten zu vermeiden sind.

III. Mitgliedschaft

- 3a Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Institutionen offen, die sich für die Ziele der SRV interessieren und bereit sind, die Vereinigung zu unterstützen.
- 3b Einzelmitglieder können sein:
- natürliche Personen (gewöhnliche Einzelmitglieder)

SRV-Statuten vom 8. Oktober 2016

- natürliche Personen, die jünger als 28 sind (Jungmitglieder)
 - natürliche Personen, welche im Seniorenalter sind (Seniorenmitglieder).
- 3c Kollektivmitglieder können sein:
- Juristische Personen (wie z.B. Industrie- und Dienstleistungsfirmen, Vereine, Stiftungen, Körperschaften)
 - Schulen, Fachhochschulen, Universitäten, ETHs, RTOs (ETH = Eidgenössische Technische Hochschule, EPFL = École polytechnique fédérale de Lausanne, RTO = Research and Technology Organizations → bspw. EMPA, CSEM, etc.)
 - Bundesstellen
- 3d Institutionen ohne Rechtspersönlichkeit und Einzelfirmen werden als Kollektivmitglieder betrachtet.
- 3e Ehrenmitglieder können von der Generalversammlung gewählt werden auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von Vereinsmitgliedern zHd des Vorstandes. Sie sind beitragsbefreit und ansonsten Einzelmitgliedern gleichgestellt.

IV. Eintritt

- 4a Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich/elektronisch bei der SRV beantragt werden.
- 4b Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches bedarf keiner Begründung und der Entscheid kann nicht an eine andere Instanz weitergezogen werden.

V. Austritt, Ausschluss

- 5a Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Kalenderjahres durch:
- schriftliche/elektronische Austrittserklärung bis spätestens 30. Juni an den Vorstand.
 - begründeten Ausschluss durch den Vorstand.
 - Untergang der Rechtspersönlichkeit des Kollektivmitglieds.
 - grundsätzlich nach zweimaliger vergeblicher Mahnung für den Mitgliederbeitrag (mit je 30 Tagen Zahlungsfrist).
- 5b Der Austritt enthebt nicht von der Pflicht zur "pro rata" Bezahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr.
- 5c Ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6a Die Mitglieder werden in geeigneter Form über die Tätigkeiten der SRV informiert.
- 6b Die Mitglieder sind bestrebt, nach Möglichkeit eine Aufgabe innerhalb der SRV zu übernehmen und das Vereinsleben mit aktiven Beiträgen zu bereichern.

VII. Organe der Vereinigung

- 7a Die Organe der Vereinigung sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle

VIII. Generalversammlung

- 8a Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SRV. Sie hat die folgenden Befugnisse:
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entlastung der Vereinsorgane
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
 - Wahl von Ehrenmitgliedern
 - Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit der SRV
 - Beschluss über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
 - Entscheid über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung der Vereinigung
- 8b Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 8c Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Kollektivmitglieder oder einem Zehntel der Einzelmitglieder einberufen.
- 8d Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum unter Angabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich/elektronisch einberufen.
- 8e Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden.

IX. Mitglieder

- 9a Jedem Mitglied steht eine Stimme zu.
- 9b Die Kollektivmitglieder werden an der Generalversammlung durch je einen Delegierten vertreten.
- 9c Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist zulässig, bedarf jedoch einer schriftlichen Vollmaterklärung z.Hd. des Vorstandes.
- 9d Die Generalversammlung beschliesst und wählt in der Regel in offener Abstimmung. Duch Mehrheitsbeschluss kann geheime Abstimmung verlangt werden.
- 9e Für besondere Geschäfte wie z.B. eine Statutenrevision oder die Erneuerungswahl des Vorstandes kann der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied oder ein anwesendes Ehrenmitglied vorübergehend den Vorsitz übernehmen.

SRV-Statuten vom 8. Oktober 2016

- 9f Unter Vorbehalt von Art. 12 ist für die Beschlussfassung das einfache Stimmenmehr sowohl der anwesenden Einzelmitglieder, als auch der anwesenden Kollektivmitglieder erforderlich.
- 9g Bei Stimmgleichheit oder bei gegensätzlichen Entscheiden der Einzelmitglieder und der Kollektivmitglieder entscheidet der Vorsitzende.

X. Vorstand, Kontrollstelle

- 10a Der Vorstand nimmt die Interessen der Vereinigung wahr und leitet diese. Er entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen und welche er nicht an weitere Stellen delegiert hat. Er regelt die Unterschriftenberechtigung. Er kann interne Reglemente erlassen. Ausserdem genehmigt er das GV-Protokoll (analog Aktienrecht).
- 10b Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt.
- 10c Der Vorstand besteht aus mindestens fünf (5) Mitgliedern, welche die Mitgliederkategorien gemäss Art. 3 in ausgewogener Weise vertreten.
- 10d Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein (1) Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 10e Mit Ausnahme des von der Generalversammlung separat gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 10f Der Präsident, im Verhinderungsfalle ein Vizepräsident, beruft die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung ein und leitet sie. Er vollzieht die Beschlüsse und vertritt die Vereinigung nach aussen.
- 10g Vorstandssitzungen können auch auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.
- 10h Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfaches Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, kann der Vorstand seine Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg per Brief oder E-Mail fassen; für solche Beschlüsse ist ein einfaches Mehr der bis zu einem gesetzten Termin eingegangenen Antworten erforderlich.
- 10i Der Vorstand trägt Sorge für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Vereinigung, einschliesslich deren Rechnungsführung.
- 10j Der Vorstand bezeichnet einen Kassier, welcher die laufenden finanziellen Geschäfte überprüft und der Generalversammlung die üblichen Finanzberichte vorlegt, er gehört vorzugsweise dem Vorstand an.
- 10k Der Gesamtvorstand kann operative Aufgaben an eine Geschäftsstelle delegieren, welche von der Generalversammlung bestätigt werden muss.
- 10l Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und unterbreitet der Generalversammlung einen Revisorenbericht.

SRV-Statuten vom 8. Oktober 2016

10m Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

XI. Finanzielles

11a Die Einkünfte der Vereinigung stammen aus

- den ordentlichen Beiträgen der Einzelmitglieder.
- Für Altersmitglieder kann ein Mitgliederbeitrag festgelegt werden, der gegenüber dem Mitgliederbeitrag für gewöhnliche Einzelmitglieder ermässigt ist. Für Jungmitglieder kann ein Mitgliederbeitrag festgelegt werden, der gegenüber dem Mitgliederbeitrag für Altersmitglieder ermässigt ist.
- den ordentlichen Beiträgen der Kollektivmitglieder.
- Der Mitgliederbeitrag für Kollektivmitglieder entspricht mindestens dem Doppelten des Mitgliederbeitrags für gewöhnliche Einzelmitglieder.
- weiteren Einnahmen (wie z.B. Fördermitteln öffentlicher Institutionen oder Spenden).

11b Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden jeweils im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres erhoben.

11c Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

11d Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

11e Der Vorstand regelt die maximalen Ausgabenkompetenzen seiner unterschiftsberechtigten Mitglieder.

11f Vereine, welche Kollektivmitglieder sind, können bei gegenseitiger Mitgliedschaft von den Mitgliederbeiträgen befreit werden. Die Befreiung von Mitgliederbeiträgen erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Befreiung der SRV von der Pflicht zur Entrichtung jeglicher Mitgliederbeiträge ist Voraussetzung für einen solchen Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung.

XII. Schlussbestimmungen

12a Für eine Revision der Statuten ist die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

12b Einer gleichen Mehrheit bedarf der Beschluss zur Auflösung der Vereinigung. Dieser Beschluss kann nur an einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung gefasst werden.

12c Im Falle der Auflösung der Vereinigung ist ihr Vermögen einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zuzuführen, nachdem die Artikel des SRV-Archivs in diesem Falle den Mitgliedern zum Kauf angeboten worden sind. Angebote, die nicht intern wahrgenommen

SRV-Statuten vom 8. Oktober 2016

werden, können einer geeigneten Organisation übergeben werden. Dies ist nach dem Auflösungs-beschluss noch durch den Vorstand sicherzustellen.

- 12d Die Statuten werden in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Massgebend ist die deutschsprachige Fassung.

Luzern, den 8. Oktober 2016



Jörg Sekler
Präsident



Hermann Dür
Vorstandsmitglied